

Geschäftsverzeichnismn.
1117, 1118 und 1119
Urteil Nr. 30/98
vom 18. März 1998

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, erhoben von der Gemeinde Schaerbeek, der Stadt Charleroi und der Wallonischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 30. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 1. Juli 1997 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben die Gemeinde Schaerbeek, mit Amtssitz im Gemeindehaus, place Colignon, 1030 Brüssel, die Stadt Charleroi, mit Amtssitz im Rathaus, place Charles II, 6000 Charleroi, und die Wallonische Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Jambes, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1996, dritte Ausgabe).

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 1. Juli 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 2. Juli 1997 hat der Hof die Rechtsachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 14. August 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. August 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 29. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Jambes, mit am 2. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, rue Ducale 7-9, 1000 Brüssel, mit am 2. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 9. Oktober 1997 hat der Vorsitzende M. Melchior festgestellt, daß der Schriftsatz der Flämischen Regierung nach Ablauf der gemäß Artikel 85 des organisierenden Gesetzes vorgesehenen Frist eingereicht worden ist, und zur Einreichung eventueller schriftlicher Bemerkungen eine achttägige Frist vom Tag der Notifikation der Anordnung an eingeräumt.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung und deren Rechtsanwalt mit am 10. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Flämische Regierung hat mit am 15. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. Oktober 1997 hat der Hof den von der Flämischen Regierung eingereichten

Schriftsatz für unzulässig erklärt und ihn von der Verhandlung ausgeschlossen.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung und deren Rechtsanwalt mit am 29. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 4. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Gemeinde Schaerbeek, mit am 8. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Stadt Charleroi, mit am 8. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 8. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, mit am 8. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. November 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. Juni 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 28. Januar 1998 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. Februar 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 29. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 1998

- erschienen
- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die Gemeinde Schaerbeek und die Stadt Charleroi,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RA M. Mahieu, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RÄin K. Leus, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Klageschrift der Stadt Charleroi

Erster Klagegrund

A.1. Das Gesetz vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern verstoße gegen die Artikel 10, 11 und 163 der Verfassung sowie gegen Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen, insofern die dadurch eingeführte Beschwerde gegenüber den Gemeindesteuern in der Wallonischen und der Flämischen Region administrativer Art sei und beim ständigen Ausschuss eingereicht werde, während sie in der Region Brüssel-Hauptstadt gerichtlicher Art sei und beim rechtsprechenden Kollegium eingereicht werde; außerdem könnten die Beschlüsse des ständigen Ausschusses Gegenstand eines Einspruchs beim Appellationshof sein, während die Beschlüsse des rechtsprechenden Kollegiums nur Gegenstand einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat aufgrund von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat sein könnten.

Die objektiven und vernünftigen Gründe zur Rechtfertigung dieses Behandlungsunterschieds zwischen zwei Kategorien von vergleichbaren Gemeinden seien nicht erkennbar.

A.2. Die Mißachtung der Verfassungsregeln der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung werde verschlimmert durch den Umstand, daß das Gesetz dem rechtsprechenden Kollegium als rechtsprechendem Organ die Ausübung einer Zuständigkeit anvertraue, die zu anderen Angelegenheiten gehöre als denjenigen, die in den Artikeln 127 und 128 der Verfassung vorgesehen seien, wobei diese Zuständigkeit in der Wallonischen und der Flämischen Region durch den ständigen Ausschuss ausgeübt werde, und zwar unter Mißachtung von Artikel 163 der Verfassung.

Darüber hinaus übertrage Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 dem rechtsprechenden Kollegium nur die rechtsprechenden Aufgaben, die in den Provinzen durch den ständigen Ausschuss ausgeführt würden.

Zweiter Klagegrund

A.3. Das angefochtene Gesetz verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es nicht vorsehe, daß die Behörde, von der die den Gegenstand einer Beschwerde beim ständigen Ausschuss bildende Besteuerung ausgehe, über diese Beschwerde informiert werden müsse, und folglich auch nicht, daß sie ihre diesbezüglichen Bemerkungen geltend machen kann, und genausowenig, daß sie von dem Beschluß oder dem Ausbleiben eines Beschlusses über die eingereichte Beschwerde in Kenntnis gesetzt werden müsse; überdies sehe das Gesetz vor, daß das Ausbleiben des Beschlusses des ständigen Ausschusses innerhalb einer Frist von sechs Monaten, die gegebenenfalls um drei Monate verlängert werde, beinhalte, daß die Beschwerde begründet sei.

Erster Teil

A.4. Die Gründe, aus denen die Behörde, von der die angefochtene Steuer ausgehe, nicht als « Verfahrenspartei » im Rahmen der beim ständigen Ausschuss eingereichten Beschwerde angesehen werde, seien nicht erkennbar. Das Nichtvorhandensein der Intervention der Behörde, von der die angefochtene Steuer ausgehe, könnte den ständigen Ausschuss daran hindern, in vollständiger Kenntnis der faktischen und rechtlichen Umstände der fraglichen Situation zu entscheiden.

Zweiter Teil

A.5. Die objektiven und vernünftigen Gründe, die es rechtfertigen würden, daß die Beschwerde nach Ablauf der Frist, die dem ständigen Ausschuss für seine Beurteilung eingeräumt werde, als begründet angesehen werde, seien nicht erkennbar.

Klageschrift der Gemeinde Schaerbeek

Erster Klagegrund

A.6. Das angefochtene Gesetz verstoße gegen Artikel 163 der Verfassung sowie gegen Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen, insofern es dem rechtsprechenden Kollegium, das heißt einer Institution, deren Mitglieder von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bestimmt würden, eine Befugnis verleihe, die in der Wallonischen und der Flämischen Region durch den ständigen Ausschuß ausgeübt werde und sich nicht auf eine zu den Gemeinschaftsbefugnissen gehörende Angelegenheit im Sinne der Artikel 127 und 128 der Verfassung beziehe.

Zweiter Klagegrund

A.7. Das angefochtene Gesetz verstoße gegen die Artikel 10, 11 und 163 der Verfassung sowie Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen, insofern die dadurch gegen die Gemeindesteuern in der Wallonischen und der Flämischen Region eingeführte Beschwerde administrativer Art sei und beim ständigen Ausschuß einzureichen sei, während sie in der Region Brüssel-Hauptstadt gerichtlicher Art sei und beim rechtsprechenden Kollegium eingereicht werde; überdies könnten die Beschlüsse des ständigen Ausschusses nur Gegenstand eines Einspruchs beim Appellationshof sein, während die Beschlüsse des rechtsprechenden Kollegiums nur Gegenstand einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat gemäß Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat sein könnten.

A.8. Es sei nicht zu erkennen, welche objektiven und vernünftigen Gründe es rechtfertigten, daß lediglich die wallonischen und flämischen Gemeinden sowie ihre Steuerpflichtigen die Möglichkeit eines Einspruchs beim Appellationshof gegen die Entscheidungen des in der ersten Instanz mit der Prüfung der Beschwerden gegen die Gemeindesteuern beauftragten Organs besäßen, nicht aber die Brüsseler Gemeinden und ihre Steuerpflichtigen, denen folglich die Vorteile und Garantien einer Abänderungsklage beim Appellationshof versagt würden.

A.9. Die Mißachtung der Verfassungsregeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung werde verschlimmert durch den Umstand, daß das angefochtene Gesetz Artikel 163 der Verfassung und Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 verletze, indem es dem rechtsprechenden Kollegium als Organ der Gerichtsbarkeit die Ausübung einer Zuständigkeit übertrage, die zu anderen Angelegenheiten gehöre als diejenigen, die in den Artikeln 127 und 128 der Verfassung vorgesehen seien, während diese Zuständigkeit in der Wallonischen und der Flämischen Region durch den ständigen Ausschuß ausgeübt werde.

Klageschrift der Wallonischen Regierung

Erster Klagegrund

A.10. Das angefochtene Gesetz verstoße gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, an sich sowie in Verbindung mit Artikel 145 der Verfassung.

Die Artikel 4 § 3 Nr. 9, 9, 10, 11, 13, 14 Nr. 5 und 15 führten Behandlungsunterschiede zwischen zwei Kategorien von Steuerpflichtigen ein, die Gemeinde- und Provinzialsteuern zu entrichten hätten.

Alle Steuerpflichtigen, außer in der Region Brüssel-Hauptstadt, verfügten nämlich über die Möglichkeit einer Verwaltungsbeschwerde in Anwendung der Artikel 9 Absatz 1 und 10 des angefochtenen Gesetzes. Sie könnten sich weder auf die mit einer gerichtlichen Beschwerde verbundenen Garantien berufen, noch auf die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 17. September 1987 über das Verfahren vor dem ständigen Ausschuß, falls dieser rechtsprechende Aufgaben erfüllt, in Anwendung der Artikel 11, 13 und 14 Nr. 5 des angefochtenen Gesetzes.

Umgekehrt verfügten die Steuerpflichtigen in der Region Brüssel-Hauptstadt über eine gerichtliche Beschwerdemöglichkeit bei dem in Artikel 83*quinquies* § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 vorgesehenen Kollegium. Sie könnten sich auf die mit der gerichtlichen Beschwerde verbundenen Garantien und auf die Bestimmungen des obengenannten königlichen Erlasses vom 17. September 1987 berufen. Auf sie seien die Artikel 9 Absätze 3 und 4, 10 und 11 des angefochtenen Gesetzes nicht anwendbar.

A.11. Diese beiden Kategorien seien unbestreitbar vergleichbar.

A.12. Die Maßnahme sei nicht relevant im Hinblick auf die angestrebten Zielsetzungen. Sie sei in jedem Fall unverhältnismäßig angesichts ihrer Auswirkungen und der Grundsätze, um die es hier gehe.

A.13. Hinsichtlich der Steuerpflichtigen der Region Brüssel-Hauptstadt, auf die sich Artikel 9 Absatz 2 beziehe, sei nur schwer zu verstehen, warum sie als einzige noch in den Genuß eines gerichtlichen Schutzes und der im königlichen Erlaß vom 17. September 1987 vorgesehenen Garantien gelangten.

Der obengenannte Artikel 83quinquies § 2 könne einen solchen Behandlungsunterschied nicht rechtfertigen, da er sich auf Aufträge der Rechtsprechung beziehe, während das angefochtene Gesetz den ständigen Ausschüssen Aufträge administrativer Art übertrage.

A.14. Die Artikel 9 und 10 des angefochtenen Gesetzes sowie alle untrennbar damit verbundenen Bestimmungen, insbesondere die Artikel 4 § 3 Nr. 9, 11, 13, 14 Nr. 5, 14 Nr. 6 und 15, seien also für nichtig zu erklären.

Zweiter Klagegrund

A.15. Das angefochtene Gesetz verstoße gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, insofern es kraft seines Artikels 15 auf Provinzial- und Gemeindesteuern anwendbar sei, die ab dem 1. Januar 1997 in bar eingenommen würden oder in Heberollen eingetragen seien, die ab demselben Datum für vollstreckbar erklärt würden. Im übrigen hebe Artikel 14 Nr. 6 das Gesetz vom 23. Dezember 1986 auf, ohne eine Übergangsregelung vorzusehen.

Die angefochtenen Bestimmungen führten Behandlungsunterschiede unter den 1996 besteuerten Steuerpflichtigen ein, je nachdem, ob das Gesetz vom 23. Dezember 1986 oder dasjenige vom 24. Dezember 1996 auf sie anwendbar sei.

A.16. Gewisse Steuern des Rechnungsjahres 1996 seien 1996 eingenommen worden, hätten jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1996 in die Heberolle eingetragen werden können.

Dies sei der Fall für Steuern, die aufgrund der Erklärungen der Steuerpflichtigen festgesetzt worden seien, oder für die Veranlagung der Steuer von Amts wegen in Ermangelung einer Erklärung, wegen falscher oder fehlerhafter Erklärung.

Es sei auch der Fall für gewisse Steuern, die 1996 in bar hätten eingenommen werden können, bei denen dies aber noch nicht geschehen sei. Das Einnahmeverfahren in bar müsse 1997 fortgesetzt werden, oder diese Steuern müßten Gegenstand einer vollstreckbaren Heberolle bei der Provinz oder der Gemeinde sein.

Auf diese Besteuerungen finde das angefochtene Gesetz Anwendung. Doch in Ermangelung einer Übergangsregelung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung der Steuerverordnungen sei es den Gemeinden und Provinzen meist unmöglich, die Beitreibungen vorzunehmen.

So hätten Beamte zwar 1996 Übertretungen festgestellt, doch sie seien nicht « vereidigt [und] [...] von der Behörde, die [...] befugt ist, die Heberollen festzustellen, [...] dazu bestimmt worden », so wie es Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes erfordere.

Aus den gleichen Gründen könne die in Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes vorgesehene Veranlagung der Steuer von Amts wegen nicht durchgeführt werden, wenn sie nicht auf ebenso strenge Weise in der Steuerverordnung des Jahres 1996 organisiert gewesen sei.

A.17. Umgekehrt sei das angefochtene Gesetz nicht auf die Steuerpflichtigen anwendbar, die vor dem 31. Dezember 1996 in die Heberolle eingetragen worden seien oder vor diesem Datum die erforderlichen Zahlungen getätigt hätten. Die angefochtenen Bestimmungen seien oft eine Belohnung für schlechte Zahler.

A.18. Die Artikel 14 Nr. 6 und 15 des angefochtenen Gesetzes seien für nichtig zu erklären.

Schriftsatz des Ministerrates

In bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

A.19. Die Zulässigkeit der Klage der Wallonischen Region sei zwar unbestreitbar, und das Interesse der Stadt Charleroi an der Klageerhebung werde nicht bestritten, doch es sei nicht einzusehen, daß die eine oder andere Bestimmung des angefochtenen Gesetzes die Gemeinde Schaerbeek unmittelbar und nachteilig betreffen könnte.

Das angefochtene Gesetz bestätige in Artikel 9 Absatz 2 nur, daß in der Region Brüssel-Hauptstadt die Beschwerde gegen eine lokale Steuer beim rechtsprechenden Kollegium eingereicht werde. Die angefochtene Norm ändere also nichts an der Rechtslage der Gemeinde Schaerbeek.

In bezug auf den Umfang der Klagen

A.20. Obschon mit den drei Klagen die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 insgesamt beantragt werde, lasse sich durch die Darlegungen in diesen Klagen der Gegenstand der Klageschriften auf die Nichtigkeitsklärung der Artikel 9 bis 11 des angefochtenen Gesetzes und - nebensächlich - die Nichtigkeitsklärung der Artikel 4 § 3 Nr. 9, 13, 14 Nr. 5, 14 Nr. 6 und 15 begrenzen. Es werde kein Klagegrund gegen die anderen Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes gerichtet. Die Prüfung der Klage müsse sich also auf die Verfassungsmäßigkeit der obengenannten Artikel beschränken.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund der Gemeinde Schaerbeek

A.21. Der Klagegrund entbehre der rechtlichen Grundlage, denn er ergebe sich aus einer fehlerhaften Lesart der Artikel 163 der Verfassung und 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989.

Aufgrund des Verschwindens der Provinz Brabant sei der ursprüngliche Artikel 1 der Verfassung, der zu Artikel 163 geworden sei, durch zwei neue Absätze ergänzt worden, die für die Region Brüssel-Hauptstadt eine Verteilung von Zuständigkeiten vornehme, die zuvor durch den Provinzialrat und den ständigen Ausschuß der Provinz Brabant aufgrund deren Beschaffenheit ausgeübt worden seien.

Man könne zwischen drei Kategorien von Zuständigkeiten unterscheiden: den Aufgaben der Provinzen, die zu den Gemeinschaftsbefugnissen gehören würden, den Zuständigkeiten der Provinzen, die mit regionalen Angelegenheiten zusammenhängen würden, und schließlich den anderen Angelegenheiten, die weder gemeinschaftlich noch regional seien und entweder durch die Region Brüssel-Hauptstadt oder durch eine andere Institution wahrgenommen würden, deren Mitglieder von der besagten Region gemäß den in einem mit besonderer Mehrheit angenommenen Gesetz festgelegten Modalitäten bestimmt würden; Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989, der durch Artikel 87 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 eingefügt worden sei, diene jedoch ausgerechnet dazu, dem rechtsprechenden Kollegium der Region Brüssel-Hauptstadt die Rechtsprechungsaufgaben zu übertragen, die vom ständigen Ausschuß der ehemaligen Provinz Brabant ausgeübt worden seien.

A.22. Das angefochtene Gesetz entspreche vollständig den obengenannten Bestimmungen. Der Umstand, daß es die Eigenschaft ändere, aufgrund deren nunmehr der ständige Ausschuß handle - als Verwaltungsbehörde und nicht mehr als rechtsprechende Behörde -, sei unwesentlich, da diese Änderung nicht auf das rechtsprechende Kollegium der Region Brüssel-Hauptstadt Anwendung finde.

A.23. Der Klagegrund entbehre der rechtlichen Grundlage.

Zweiter Klagegrund der Gemeinde Schaerbeek

A.24. Dieser Klagegrund stütze sich auf das Postulat, daß die Beschlüsse des rechtsprechenden Kollegiums der Region Brüssel-Hauptstadt nicht Gegenstand eines Einspruchs vor dem Appellationshof,

sondern lediglich vor dem Staatsrat sein könnten, dies im Gegensatz zu den Beschlüssen der ständigen Ausschüsse der Provinzen.

A.25. Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes erwähne zwar nicht ausdrücklich, daß die Beschlüsse des rechtsprechenden Kollegiums Gegenstand eines Einspruchs beim Appellationshof sein könnten, doch eine vernünftige Auslegung dieser Bestimmung entsprechend der Kohärenz des Gesetzes und der Zielsetzung des Gesetzgebers verlange die Einbeziehung des rechtsprechenden Kollegiums in den neuen Sammelrahmen des « ständigen Ausschusses ». Die vorgebliche Diskriminierung bestehe also nicht. Der Klagegrund entbehre der rechtlichen Grundlage.

Erster Klagegrund der Stadt Charleroi

Erster Teil

A.26. Der Klagegrund beruhe auf dem Postulat, daß die in der Region Brüssel-Hauptstadt durch das rechtsprechende Kollegium und in der Flämischen sowie der Wallonischen Region durch die ständigen Ausschüsse wahrgenommenen Aufgaben bei sonstigem Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung von gleicher Art - administrativ oder rechtsprechend - sein und durch das gleiche Verfahren geregelt sein müßten.

A.27. Dieses Postulat sei in institutioneller Hinsicht nicht mit den objektiven Unterschieden zu vereinbaren, die zwischen dem aus der Aufteilung in Provinzen herausgenommenen Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt und den Gebieten der anderen Regionen, nämlich der Flämischen und der Wallonischen, in denen weiterhin Provinzen bestünden, vorhanden seien.

A.28. Diese unterschiedliche Situation finde ihren Ursprung in Artikel 5 der Verfassung und in den Übergangsbestimmungen, die in Titel IX Artikel VI §§ 1 bis 3 der Verfassung festgeschrieben seien. Es sei also müßig, dem Hof eine vorgebliche Diskriminierung zu unterbreiten, die ihren Ursprung in der Verfassung selbst finde.

A.29. Im übrigen werde die Aufgabe des rechtsprechenden Kollegiums der Region Brüssel-Hauptstadt durch ein Sondergesetz, insbesondere durch dessen Artikel 83*quinquies* § 2 festgelegt.

A.30. Unter Berücksichtigung dieser institutionellen und gesetzgeberischen Besonderheit der Region Brüssel-Hauptstadt habe der ordentliche Gesetzgeber durch das angefochtene Gesetz eigene Regeln für die ständigen Ausschüsse annehmen wollen, ohne die Aufgaben zu beeinträchtigen, die dem rechtsprechenden Kollegium in bezug auf provinzielle und kommunale Streitfälle für die Region Brüssel-Hauptstadt anvertraut worden seien.

A.31. Es werde nicht angefochten, daß das Gesetz vom 24. Dezember 1996 diesbezüglich die Eigenschaft, in der sich die ständigen Ausschüsse nunmehr in bezug auf Beschwerden gegen lokale Steuern aussprechen, abgeändert habe. Sie handelten fortan nicht mehr in der Eigenschaft als rechtsprechende Behörde, sondern, so wie es in Artikel 9 Absatz 1 des angefochtenen Gesetzes angeführt sei, als « Verwaltungsbehörde ».

A.32. Hingegen sei die Eigenschaft, in der das rechtsprechende Kollegium in der Region Brüssel-Hauptstadt handele, nicht abgeändert worden.

A.33. Im übrigen werde über die Bezeichnungen als « Verwaltungsbehörde » einerseits und als « rechtsprechende Behörde » andererseits hinaus deutlich, daß die Handlungsweisen dieser Behörden gleichwertig seien.

A.34. Man könne also nicht, wie die Stadt Charleroi es behauptete, davon ausgehen, daß das neue Verwaltungsverfahren vor den ständigen Ausschüssen den Gemeinden der Wallonischen und der Flämischen Region sowie ihren Steuerpflichtigen weniger Vorteile und Garantien biete als das rechtsprechende Verfahren, das weiterhin vor dem rechtsprechenden Kollegium der Region Brüssel-Hauptstadt anwendbar sei.

Zweiter Teil

A.35. Aus den in Beantwortung des ersten Klagegrunds der Gemeinde Schaerbeek dargelegten Gründen sei der zweite Teil des Klagegrunds nicht begründet.

Zweiter Klagegrund der Stadt Charleroi

Erster Teil

A.36. Der erste Teil des Klagegrunds ergebe sich aus einer falschen Lesart des angefochtenen Gesetzes. Es ergebe sich nicht aus dem angefochtenen Gesetz und insbesondere aus dessen Artikel 10, daß die Behörde, von der die fragliche Steuer ausgehe, als eine «Verfahrenspartei» anzusehen sei. Artikel 11 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes betreffe nur das Berufungsverfahren. Diese Bestimmung werde im übrigen durch ein Rundschreiben vom 12. Juni 1997 in diesem Sinne ausgelegt.

A.37. Im Stadium des Einspruchs gegen den Beschluß des ständigen Ausschusses bestehe eine strikte Gleichheit zwischen dem Steuerpflichtigen und der Gemeinde.

A.38. Ähnlich verhalte es sich bei der Prüfung der Beschwerde durch den ständigen Ausschuß, der damit befaßt sei. Insofern der ständige Ausschuß als Verwaltungsbehörde handele, sei nämlich weder der Steuerpflichtige noch die Gemeinde vor ihm eine Verfahrenspartei.

Es liege also kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor.

Zweiter Teil

A.39. In seiner Formulierung führe dieser Klagegrund keinerlei Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung an. Er ziehe keinen Vergleich mit einer Situation, die als ähnlich und als günstiger behandelt bezeichnet werde.

A.40. In Ermangelung einer genaueren Beschreibung sei der Klagegrund unzulässig. Hilfsweise sei er unbegründet.

A.41. In Wirklichkeit prangere der Klagegrund in diesem Teil die Opportunität der durch den Gesetzgeber vorgenommenen Wahl an, was der Hof nicht beurteilen dürfe.

A.42. Da der Gesetzgeber nämlich habe andeuten wollen, daß der ständige Ausschuß als Verwaltungsbehörde entscheide, habe es objektive und vernünftige Gründe gegeben, dafür zu sorgen, daß seine Beschlüsse innerhalb einer bestimmten Frist getroffen würden und daß im Falle des Stillschweigens nach der vorgeschriebenen Frist dem Einspruch eine Wahl vorbehalten werde.

Erster Klagegrund der Wallonischen Regierung

A.43. Der erste Klagegrund der Wallonischen Regierung decke sich mit dem ersten Klagegrund der Stadt Charleroi. Zwar dürfe man eine Verwaltungsentscheidung nicht mit einer rechtsprechenden Entscheidung verwechseln, doch die Verwaltung unterliege in zunehmendem Maße den Rechtsregeln, insbesondere durch die Begründungspflicht. Umgekehrt sei die Auslegungsbefugnis des Richters spürbar größer geworden.

Im vorliegenden Fall habe der Gesetzgeber dadurch, daß er einerseits keine rechtsprechende Behörde, die im übrigen durch die Verfassung oder durch ein Sondergesetz vorgesehen sei, beeinträchtigt habe und daß er andererseits ein Verwaltungsverfahren organisiert habe, das mit Zwängen und Garantien verbunden sei, die mit denjenigen eines Rechtsprechungsverfahrens vergleichbar seien, nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung mißachtet.

Zweiter Klagegrund der Wallonischen Regierung

Erster Teil

A.44. Der Klagegrund beruhe auf dem Postulat des Fehlens einer Übergangsregelung, was der Rechtssicherheit schade. Er zielle ebenfalls auf den Umstand ab, daß die dritte Ausgabe des *Belgischen Staatsblatts* vom 31. Dezember 1996 erst am 10. Januar 1997 habe verteilt werden können, ohne den Provinzen und Gemeinden eine ausreichende Frist zu gewähren, um sich mit der neuen Regelung vertraut zu machen. Keines dieser Elemente könne die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen rechtfertigen.

A.45. Im übrigen stelle Artikel 15 sehr wohl eine Übergangsmaßnahme dar. Aus einem Rundschreiben vom 12. Juni 1997 gehe hervor, daß als Kriterium, um zu bestimmen, welches Gesetz anwendbar sei, einer der folgenden Faktoren diene:

« - Entweder ist die Heberolle der Provinzial- oder Gemeindesteuer ab dem 1. Januar 1997 für vollstreckbar erklärt worden,

- oder diese Steuer ist am 1. Januar 1997 eingenommen worden.

In diesem Fall ist das Gesetz vom 24. Dezember 1996 anzuwenden. »

A.46. Für die anderen Steuern, das heißt diejenigen, deren Heberolle vor dem 1. Januar 1997 für vollstreckbar erklärt worden sei, die jedoch nicht vor diesem Datum eingenommen worden seien, laufe das spätere Streitverfahren gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 1986 ab.

A.47. So wie der Hof bereits geurteilt habe, sei es kennzeichnend für eine neue Regel, zwischen den Personen, die von Rechtslagen betroffen seien, auf die die vorherige Regel anwendbar gewesen sei, und den Personen, die von Rechtslagen betroffen seien, auf die die neue Regel Anwendung finde, zu unterscheiden. Der Hof erkenne ebenfalls an, daß die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verlangten, daß bei der Annahme der neuen Gesetzgebung Übergangsmaßnahmen angenommen würden.

A.48. Zu alledem komme schließlich hinzu, daß der Umstand, daß zwischen dem Datum der dritten Ausgabe des *Belgischen Staatsblatts*, nämlich dem 31. Dezember 1996, und dem Datum seiner Verteilung, nämlich dem 10. Januar 1997, eine zehntägige Frist verstrichen sei, die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes nicht beeinträchtigen könne.

Zweiter Teil

A.49. Der Klagegrund entbehre in seinem zweiten Teil einer faktischen Grundlage. Es werde darin behauptet, daß gewisse Steuern des Rechnungsjahres 1996 nicht zum 31. Dezember 1996 in die Heberolle hätten eingetragen werden können, so daß sie 1997 nicht mehr beigetrieben werden könnten, da sonst die im angefochtenen Gesetz vorgesehenen neuen Bestimmungen nicht eingehalten würden.

Diese Behauptung sei unzutreffend, insofern das Anwendungskriterium des neuen Gesetzes damit zusammenhänge, ob die Heberolle vor oder nach dem 1. Januar 1997 für vollstreckbar erklärt worden sei oder nicht.

Wenn die Heberolle vor dem 1. Januar 1997 für vollstreckbar erklärt worden sei, werde das spätere Streitverfahren nach der Regelung des Gesetzes vom 23. Dezember 1986 ablaufen.

Wenn diese Heberolle nicht für vollstreckbar erklärt worden sei, müsse sie es künftig sein, jedoch für das Rechnungsjahr 1996 gemäß dem Gesetz vom 24. Dezember 1996, das seit dem 1. Januar 1997 in Kraft sei. Das Streitverfahren laufe dann gemäß dem neuen Gesetz ab.

A.50. Es sei nicht einsehbar, warum es den Gemeinden oder Provinzen unmöglich sein solle, die Steuern für das Rechnungsjahr 1996 einzufordern.

Hilfsweise

A.51. Wenn der Hof den einen oder anderen Klagegrund ganz oder teilweise für zulässig erklären sollte, müßte zur Gewährleistung der Rechtssicherheit Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof Anwendung finden.

Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

In bezug auf den ersten Klagegrund der Gemeinde Schaerbeek

In bezug auf die Zulässigkeit

A.52. Der angeführte Verstoß betreffe keine Regeln zur Festlegung der Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften oder der Regionen. Weder Artikel 163 der Verfassung noch Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 stellten nämlich solche Regeln dar. Im Gegenteil bestimmten diese Artikel lediglich das Organ, das im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt für die Ausübung der Befugnisse zuständig sei, die von den Organen der Provinzen ausgeübt würden, und zwar nicht im Rahmen ihrer provinziellen Autonomie, sondern als dezentralisierte Behörden im Rahmen einer Aufgabe, die ihnen durch den Föderalstaat oder die Gemeinschaften übertragen worden sei. Der Hof sei also nicht befugt, den Klagegrund zu prüfen.

A.53. Außerdem sei die *exceptio obscuri libelli* geltend zu machen.

A.54. Darüber hinaus sei im Lichte des Inhalts des ersten Klagegrunds nicht erkennbar, inwiefern die angefochtene Norm die Rechtslage der Klägerin direkt und nachteilig betreffen könne. Folglich habe sie kein Interesse an ihrer Klage.

Zur Hauptsache

A.55. Das angefochtene Gesetz präzisiere nicht, in welcher Eigenschaft das rechtsprechende Kollegium über die durch den Steuerpflichtigen eingereichten Beschwerden befinde. Das Gesetz müsse also in einem mit Artikel 83*quinquies* des Gesetzes vom 12. Januar 1989 übereinstimmenden Sinne ausgelegt werden, insbesondere in dem Sinne, daß das rechtsprechende Kollegium als rechtsprechendes Organ handle.

Das angefochtene Gesetz verstoße also nicht gegen die angefochtenen Bestimmungen.

In bezug auf den zweiten Klagegrund der Gemeinde Schaerbeek

In bezug auf die Zulässigkeit

A.56. Insofern die Klägerin sich darüber beklage, daß sie nicht den Vorteil einer gerichtlichen Klage im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen eine Gemeindesteuer genieße, weise sie nicht das erforderliche Interesse nach, da die jetzige Rechtslage eine gerichtliche Klagemöglichkeit gewährleiste.

A.57. Insofern die Klägerin sich darüber beklage, daß sie nicht in den Vorteil einer Berufung in zweiter Instanz beim Appellationshof gelange, sei der Klagegrund ungeeignet und verleihe der Klägerin folglich nicht das erforderliche Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof.

A.58. Die Klägerin vertrete nämlich den Standpunkt, daß sich das Fehlen eines Einspruchs vor dem Appellationshof ausschließlich daraus ergebe, daß für die Brüsseler Gemeinden ein Einspruch beim rechtsprechenden Kollegium eingereicht werden könne. Sie greife somit Artikel 9 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes auf. Der Einwand sei jedoch unmittelbar mit Artikel 11 dieses Gesetzes verbunden, dessen Verfassungswidrigkeit die Klägerin nachweisen müßte.

Der Inhalt des Klagegrunds sowie der betreffende Artikel seien also ungeeignet. Die Klägerin weise nicht das erforderliche Interesse nach, um vor dem Hof aufzutreten, da die Nichtigerklärung von Artikel 9 Absatz 2 es ihr nicht ermöglichen würde, den angestrebten Vorteil zu erlangen.

Zur Hauptsache

A.59. Der Klagegrund sei nicht begründet, insofern die Klägerin über eine Einspruchsmöglichkeit vor einer rechtsprechenden Instanz verfüge, so wie es oben dargelegt worden sei.

Die Klägerin behaupte ebenfalls zu Unrecht, es bestünde gegen den Beschluß des rechtsprechenden Kollegiums die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat im Rahmen des objektiven Streitverfahrens. Der Staatsrat befinde zwar über Nichtigkeitsklagen gegen Beschlüsse des rechtsprechenden Kollegiums, allerdings in der Eigenschaft als Kassationsrichter.

A.60. Was das Fehlen einer Einspruchsmöglichkeit vor dem Appellationshof betreffe, bestehe das Ziel des neuen Gesetzes darin, die ständigen Ausschüsse zu entlasten, die als rechtsprechendes Organ für die Verwaltung der Beschwerden der Steuerpflichtigen gegen die Gemeinde- und Provinzialsteuern handelten. Das Gesetz habe nur die rechtliche Bestätigung einer bestehenden Situation bezweckt, in der die Verwaltung des ständigen Ausschusses die Akten bezüglich der Beschwerden bearbeite.

A.61. Objektive und vernünftige Elemente würden die differenzierte Behandlung der Brüsseler Gemeinden und ihrer Steuerpflichtigen rechtfertigen.

A.62. Zunächst sei ab 1993 die Provinzialebene für das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt abgeschafft worden, indem die Aufgaben der Organe der Provinz teilweise durch die Institutionen der Brüsseler Region übernommen worden seien, und zwar gemäß Artikel 163 der Verfassung und Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989.

A.63. Es sei jedoch undenkbar gewesen, der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt diese Aufgabe zu übertragen, da sie ebenfalls die Verwaltungsaufsicht über die Entscheidungen der Gemeinderäte sowie der Bürgermeister- und Schöffenkollegien der Brüsseler Gemeinden ausübe.

A.64. Im übrigen wäre es unvernünftig gewesen, die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt mit der Beurteilung der im Gesetz vom 24. Dezember 1996 vorgesehenen Steuerbeschwerden zu beauftragen, da diese Regierung bereits zahlreiche Aufgaben habe, die ihr als Regionalbehörde zufielen.

A.65. Es sei folglich in Ermangelung einer Provinzialebene im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt gerechtfertigt, die erste Stufe der Verwaltungsbeschwerde zu überspringen.

In bezug auf den ersten Klagegrund der Stadt Charleroi

A.66. Obschon die Klage auf die Nichtigklärung sämtlicher Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes mit Ausnahme von Artikel 1 abziele, konzentriere sich der Klagegrund auf die Verfassungswidrigkeit der in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmeregel. Der Einwand beweise jedoch nicht die Verfassungswidrigkeit der in diesem Artikel enthaltenen allgemeinen Regel.

Der angeführte Klagegrund sei ungeeignet, um das angestrebte Ziel zu erreichen. *A fortiori* weise die Klägerin nicht das erforderliche Interesse nach, um vor dem Hof aufzutreten, da durch die Nichtigklärung von Artikel 9 Absatz 2 nicht der angestrebte Vorteil, nämlich die Wiedereinführung des Gesetzes vom 23. Dezember 1986, zu erreichen sei.

Zur Hauptsache

A.67. Die intervenierende Partei verweise auf ihre Anmerkungen bezüglich des zweiten Klagegrunds der Gemeinde Schaerbeek.

In bezug auf die Klagegründe der Wallonischen Regierung

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.68. Was die Zulässigkeit und die Begründung des Klagegrunds betrifft, verweist die intervenierende Partei auf ihre Anmerkungen zum ersten Klagegrund der Stadt Charleroi.

Was den Vorwurf gegenüber der angefochtenen Maßnahme, in bezug auf die angestrebte Zielsetzung nicht relevant zu sein, betrifft, erinnert die intervenierende Partei daran, daß die Steuerpflichtigen außerhalb der Region Brüssel-Hauptstadt immer über eine gerichtliche Klagemöglichkeit bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere beim Appellationshof verfügen würden, der über Beschwerden bezüglich des betreffenden politischen Rechts befände.

A.69. Es sei auch falsch zu behaupten, die Steuerpflichtigen der Region Brüssel-Hauptstadt würden alleine den Vorteil eines gerichtlichen Schutzes genießen, da die Steuerpflichtigen anderer Regionen über eine Klagemöglichkeit bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit verfügen würden.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

A.70. Die Stadt Charleroi und die Gemeinde Schaerbeek würden unzweifelhaft das erforderliche Interesse nachweisen, insofern sie nachteilig und direkt durch die von ihnen angefochtenen Bestimmungen betroffen sein könnten.

A.71. In bezug auf den Umfang der Klage brächten die beiden Klägerinnen Klagegründe vor, die sich nur auf die Artikel 9 bis 11 sowie auf die Artikel 13 und 14 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 bezögen.

Erster Klagegrund der Stadt Charleroi

A.72. Zu Recht führe die Klägerin an, daß das angefochtene Gesetz einen grundlegenden Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Gemeinden vornehme. Die Gemeinden der Wallonischen Region und der Flämischen Region sowie ihre Steuerpflichtigen müßten beim ständigen Ausschuß, der als Verwaltungsbehörde handele, eine Beschwerde einreichen. Ihnen werde somit ein gerichtlicher Schutz vorenthalten, und sie verlören einen Rechtszug, der zuvor durch den ständigen Ausschuß gewährleistet worden sei.

A.73. Umgekehrt gelangten die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt und ihre Steuerpflichtigen weiterhin in den Vorteil eines gerichtlichen Schutzes, da sie aufgrund des angefochtenen Gesetzes Einspruch bei dem in Artikel 83quinquies des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 vorgesehenen rechtsprechenden Kollegium einlegen könnten.

A.74. Durch die Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz könne man nicht die Gründe erkennen, aus denen ein solcher Behandlungsunterschied zwischen diesen Kategorien von Gemeinden und Steuerpflichtigen eingeführt worden sei.

Artikel 83quinquies § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 könne an sich diesen Behandlungsunterschied nicht rechtfertigen, da er sich auf Rechtsprechungsaufgaben beziehe, die in den Provinzen durch den ständigen Ausschuß ausgeführt würden, während das angefochtene Gesetz gerade darauf abziele, den ständigen Ausschüssen eine Aufgabe administrativer Art zu übertragen und das Gesetz somit einer faktisch bestehenden Situation anzupassen.

A.75. Im übrigen sei es kaum von Bedeutung, daß Artikel 5 der Verfassung das Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt aus der Aufteilung in Provinzen herausgenommen habe. Diese Verfassungsbestimmung schreibe dem föderalen Gesetzgeber an sich selbstverständlich nicht vor, einen Behandlungsunterschied zwischen den obengenannten Kategorien von Gemeinden und Steuerpflichtigen einzuführen.

Der Klagegrund sei also begründet.

Zweiter Klagegrund

Erster Teil

A.76. Die Artikel 10 und 11 des angefochtenen Gesetzes würden nicht vorsehen, daß der Steuerpflichtige oder die Behörde, von der die strittige Steuer ausgehe, Verfahrensparteien vor dem ständigen Ausschuß seien. Sie gewährleisteten also nicht den kontradiktorischen Charakter der Verhandlungen. Außerdem sehe Artikel 10 Absatz 4 nicht vor, daß der Beschluß oder das Ausbleiben eines Beschlusses des ständigen Ausschusses der Behörde zur Kenntnis gebracht werde, von der die den Gegenstand einer Beschwerde beim ständigen Ausschuß darstellende Steuer ausgehe.

A.77. Daraus ergebe sich ein erster Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Gemeinden und den Steuerpflichtigen der Wallonischen Region und der Flämischen Region, auf die diese Bestimmungen anwendbar seien, und andererseits den Gemeinden und den Steuerpflichtigen der Region Brüssel-Hauptstadt, auf die diese Bestimmungen nicht anwendbar seien und die ihre Argumente gemäß Artikel 104bis des Provinzialgesetzes und dem königlichen Erlaß vom 17. September 1987 vor dem rechtsprechenden Kollegium vorbringen könnten.

A.78. Daraus ergebe sich ein zweiter Behandlungsunterschied zwischen einerseits dem Verfahren, das durch die Artikel 10 und 11 des angefochtenen Gesetzes vor dem ständigen Ausschuß organisiert werde, und andererseits dem vor dem Appellationshof anwendbaren Verfahren, wenn dieser in Anwendung von Artikel 10 Absatz 4 des angefochtenen Gesetzes mit einem Beschluß des ständigen Ausschusses oder dem Ausbleiben eines Beschlusses innerhalb der vorgeschriebenen Frist befaßt werde. Dieser Behandlungsunterschied sei nicht vernünftig gerechtfertigt.

Zweiter Teil

A.79. Artikel 10 Absatz 3 des angefochtenen Gesetzes besage, daß in Ermangelung eines Beschlusses des ständigen Ausschusses innerhalb einer bestimmten Frist die Beschwerde als begründet gelte. Artikel 11 organisiere einen Einspruch gegen das Ausbleiben des Beschlusses innerhalb dieser Frist.

Daraus ergebe sich ein völlig ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen den Gemeinden der Wallonischen und der Flämischen Region einerseits und den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt andererseits.

A.80. Diese Diskriminierung werde verstärkt durch den Umstand, daß Artikel 10 Absatz 4 des angefochtenen Gesetzes keine Mitteilung an die Behörde, von der die Steuer ausgehe, über das Ausbleiben des Beschlusses des ständigen Ausschusses vorsehe. Diese Behörde sei also nicht imstande, wirksam Einspruch beim Appellationshof einzulegen. Der Klagegrund sei also begründet.

Von der Gemeinde Schaerbeek vorgebrachte Nichtigkeitsklagegründe

Erster Klagegrund

A.81. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz gehe hervor, daß der Gesetzgeber beschlossen habe, den Rechtsprechungscharakter des Auftrags, der zuvor dem ständigen Ausschuß in bezug auf Beschwerden gegen Provinzial- und Gemeindesteuern zugewiesen worden sei, abzuschaffen und den diesbezüglichen Beschwerden künftig einen Verwaltungscharakter zu verleihen.

A.82. Insofern erkenne die Wallonische Regierung nicht die Gründe, aus denen Artikel 9 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes vorsehe, daß die Einsprüche in der Region Brüssel-Hauptstadt beim rechtsprechenden Kollegium eingereicht werden müßten.

A.83. In Anwendung von Artikel 163 Absatz 1 der Verfassung sehe Artikel 83quinquies § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 nämlich vor, daß die Rechtsprechungsaufgaben, die in den Provinzen durch den ständigen Ausschuß ausgeführt würden, im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt durch das rechtsprechende Kollegium ausgeführt würden.

Der Klagegrund sei begründet.

Zweiter Klagegrund

A.84. Die Artikel 10 und 11 des angefochtenen Gesetzes bezögen sich nicht auf das rechtsprechende Kollegium, und das angefochtene Gesetz organisiere keinen Einspruch beim Appellationshof gegen die Beschlüsse dieses Kollegiums.

Daraus ergebe sich ein Behandlungsunterschied zwischen den Gemeinden der Wallonischen und der Flämischen Region und ihren Steuerpflichtigen einerseits und den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt und ihren Steuerpflichtigen andererseits.

Im übrigen stimme dieser Klagegrund mit dem ersten Klagegrund der durch die Stadt Charleroi eingereichten Klageschrift überein.

Der Klagegrund sei begründet.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates

A.85. Durch den Ministerrat wird lediglich das Interesse der Gemeinde Schaerbeek an der Klageerhebung bestritten, und zwar aus den in seinem Schriftsatz dargelegten Gründen.

A.86. Keine der Nichtigkeitsklagen könne zu einer vollständigen Nichtigklärung des angefochtenen Gesetzes führen. Wegen des Umfangs der Klagen könnten sie lediglich zu einer etwaigen teilweisen Nichtigklärung führen.

A.87. Die Wallonische Regierung behaupte zu Unrecht, Artikel 10 Absatz 4 des angefochtenen Gesetzes würde nicht vorsehen, daß der Beschluß oder das Ausbleiben eines Beschlusses des ständigen Ausschusses der Behörde, von der die Steuer ausgehe, mitgeteilt werden müsse.

Es sei zwar zutreffend, daß das angefochtene Gesetz diese Mitteilung nicht ausdrücklich vorsehe, doch aus einem Rundschreiben vom 12. Juni 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. August 1997) gehe hervor, daß « obwohl vorerwähntes Gesetz vom 24. Dezember 1996 es nicht immer ausdrücklich vorsieht, [...] klar [ist], daß jede von der Sache betroffene Partei von den Beschlüssen, deren Folgen sie zu tragen hat, unterrichtet werden muß ».

Aufgrund der Auslegung des Gesetzes durch dieses Rundschreiben beruhe der Schriftsatz der Wallonischen Regierung auf einer falschen Interpretation dieses Gesetzes.

A.88. Die Wallonische Regierung sollte, gegebenenfalls nach einer Aufforderung durch den Hof, ihre Argumentation erläutern, wenn sie anführe, daß diese Wallonische Regierung, nachdem sie den Wunsch des Gesetzgebers, der vorher dem ständigen Ausschuß in bezug auf Beschwerden anvertrauten Aufgabe einen Rechtsprechungscharakter zu verleihen, zur Kenntnis genommen habe, « nicht die Gründe erkennt, aus denen Artikel 9 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes vorsieht, daß die Beschwerden in der Region Brüssel-Hauptstadt bei dem in Artikel 83*quinquies* § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 vorgesehenen rechtsprechenden Kollegium eingereicht werden müssen ».

Die Wallonische Regierung sei der Auffassung, daß folglich zur Beendigung einer etwaigen Diskriminierung das Eingreifen des rechtsprechenden Kollegiums der Region Brüssel-Hauptstadt abgeschafft werden müsse. Dieser Standpunkt erweise sich als unvereinbar mit der Argumentation derselben Wallonischen Regierung, wonach das Fehlen des Rechtsprechungscharakters der nunmehr vor dem ständigen Ausschuß eingereichten Beschwerde in Wirklichkeit die Nichtigklärung des angefochtenen Gesetzes rechtfertige.

In bezug auf den Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

A.89. Der Ministerrat schließt sich den Begründungen der Region Brüssel-Hauptstadt an, weicht jedoch von der Argumentation in bezug auf den nachstehenden Punkt ab.

A.90. Der Ministerrat teile nicht die Meinung, wonach gegen den Beschluß des rechtsprechenden Kollegiums in Verwaltungskassation Berufung beim Staatsrat eingereicht werden könne.

A.91. Seit dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes, das heißt seit dem 1. Januar 1997, gebe das rechtsprechende Kollegium immer - und so wie vorher - an, daß seine Beschlüsse Gegenstand eines Einspruchs beim Appellationshof Brüssel sein könnten, und dies könne das rechtsprechende Kollegium auf Anfrage des Schiedshofes bestätigen.

A.92. Darüber hinaus werde angenommen, daß der Staatsrat in Anwendung von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat nur in Ermangelung einer anderen Gerichtsbarkeit zuständig sei. Die strittigen Verwaltungsentscheidungen, gegen die Klage bei einem ordentlichen Rechtsprechungsorgan erhoben werden könne, entgingen also der Zuständigkeit des Staatsrates.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

In bezug auf den Schriftsatz des Ministerrates

A.93. Artikel 11 enthalte keine Aussage über die gegen den Beschluß des rechtsprechenden Kollegiums eröffnete Einspruchsmöglichkeit. Er sei also in dem Sinne auszulegen, daß dieser Beschluß nur durch eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat angefochten werden könne, und dies aus folgenden Gründen.

A.94. Der Gesetzgeber habe den Streitfällen in bezug auf provinziale und lokale Steuern vor den ständigen Ausschüssen in den einzelnen Provinzen einen Verwaltungscharakter verleihen wollen, was sowohl aus der wörtlichen Formulierung von Artikel 9 als auch aus den Vorarbeiten hervorgehe.

Aufgrund der besonderen Situation der Region Brüssel-Hauptstadt, in der die Provinzebene nicht bestehe, sei es nicht vorstellbar gewesen, der Regierung dieser Region die Aufgabe des ständigen Ausschusses zu übertragen, und zwar aus den im Schriftsatz der intervenierenden Partei angeführten Gründen.

A.95. Der Gesetzgeber sei dennoch gewillt gewesen, dem Beschwerdeverfahren einen Verwaltungscharakter zu verleihen. In Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen und unter Berücksichtigung von Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 sei die Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat die einzige Einspruchsmöglichkeit.

Erwiderungsschriftsatz der Gemeinde Schaerbeek

In bezug auf den Umfang der Klage

A.96. Die Klägerin bestätigt, daß die Klage sich auf die Nichtigkeitsklärung der Artikel 9 bis 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 sowie der damit untrennbar verbundenen Gesetzesbestimmungen, so wie der Ministerrat dies erläutert hat, bezieht.

In bezug auf die Zulässigkeit

A.97. Das angefochtene Gesetz erhalte in der Region Brüssel-Hauptstadt ein Einspruchsverfahren rechtsprechender Art gegen die Gemeindesteuern aufrecht, was ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Artikel 163 der Verfassung und 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 sei. Die Klägerin weise ein Interesse nach, insofern sich die Frage stelle, ob die Regeln zur Festlegung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Regionen und Gemeinschaften eingehalten würden.

In bezug auf die Klagegründe

Erster Klagegrund

In bezug auf die Zulässigkeit des Klagegrunds

A.98. Die Frage, ob es sich bei Artikel 163 der Verfassung um eine Regel zur Befugnisverteilung handele, sei anlässlich einer Nichtigkeitsklage gestellt und durch das Urteil Nr. 17/95 beantwortet worden, wobei der Hof den Standpunkt vertreten habe, der Begriff der « durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Regeln » im Sinne von Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof beziehe sich auf jede Regel, die eine Verteilung von Zuständigkeiten an die erwähnten Einrichtungen darstelle, ungeachtet dessen, ob diese Zuständigkeit in der Befugnis bestehe, in einer bestimmten Angelegenheit gesetzgeberisch aufzutreten oder nicht.

A.99. Der Premierminister habe anlässlich der Entscheidung in bezug auf die Revision des ehemaligen Artikels 1 der Verfassung erklärt, der Schiedshof könne mit einer Klage befaßt werden, die auf diesem Artikel, einschließlich seiner Absätze 3 und 4 (neuer Artikel 163), sowie auf den Bestimmungen des Sondergesetzes, die den zweiten Absatz von Paragraph 2 erläuterten, gründe (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 772/12, S. 276).

A.100. Schließlich gehe aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur hervor, daß die im Klagegrund angeführten Bestimmungen eine Zuständigkeitsverteilung bedeuteten (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-1, S. 11).

A.101. Bei Artikel 163 der Verfassung und Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes handele es sich also tatsächlich um Regeln zur Zuständigkeitsverteilung.

A.102. Die Aufteilung der Provinz Brabant in eine Provinz Flämisch-Brabant und eine Provinz Wallonisch-Brabant habe die Festlegung der Zuständigkeiten gerechtfertigt, die in der Flämischen und der Wallonischen Region den Provinzialorganen zugewiesen würden. Dies geschehe durch Artikel 163 der Verfassung.

A.103. Artikel 163 Absatz 2 der Verfassung ermächtige den föderalen Gesetzgeber, die Bestimmungen anzunehmen, die in Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 enthalten seien.

A.104. Bei der Erörterung des Textes dieses Artikels in der Senatskommission sei die Frage aufgetaucht, ob eine besondere Mehrheit notwendig wäre für den Verwaltungsbezirk Brüssel, falls bei einer Reform der Verwaltungsstreitverfahren die Aufgaben des ständigen Ausschusses als Rechtsprechungsorgan geändert würden.

Der Premierminister habe die Auslegung bestätigt, wonach einerseits, wenn die Rechtsprechungsaufgaben des ständigen Ausschusses einer anderen Gerichtsbarkeit anvertraut würden, Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes gegenstandslos würde, und andererseits, wenn man dem ständigen Ausschuss eine andere Rechtsprechungsaufgabe anvertrauen würde, diese automatisch aufgrund derselben Bestimmung dem Neunerkollegium anvertraut würden. Er habe hinzugefügt, die Schaffung des Neunerkollegiums setze eine besondere Mehrheit voraus, doch jede Änderung seiner Zuständigkeiten könne mit einer gewöhnlichen Mehrheit beschlossen werden, insofern es sich um eine Änderung der Zuständigkeiten des ständigen Ausschusses als Rechtsprechungsorgan handele (Bericht im Namen der Kommission für die Revision der Verfassung und die Reform der Institutionen, *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-5, SS. 294-295).

Aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 16. Juli 1993 sei also eindeutig zu ersehen, daß die Befugniszuteilungen an das rechtsprechende Kollegium im evolvierenden Sinne gedacht gewesen seien. Sie müßten, mit anderen Worten, notwendigerweise der Entwicklung der Rechtsprechungsbefugnisse der ständigen Ausschüsse angepaßt werden, da der Sondergesetzgeber nicht beabsichtigt habe, die Befugnisse des Neunerkollegiums in Anlehnung an die den ständigen Ausschüssen der Wallonischen und der Flämischen Region zum Zeitpunkt der Annahme des Sondergesetzes zugewiesenen Befugnisse starr festzulegen.

A.105. Bei der Erörterung des Gesetzesvorschlages in der Kammerkommission sei die Frage aufgeworfen worden, welche Instanz in der Region Brüssel-Hauptstadt die Aufgabe wahrnehmen würde, die dann durch den Gesetzesvorschlag dem ständigen Ausschuss zugeteilt würde, wohl wissend, daß dieser als Verwaltungsbehörde

handeln würde.

Der Minister habe den Kommissionsmitgliedern einen Bericht über die Ausübung der den ständigen Ausschüssen anvertrauten Aufgaben in der Region Brüssel-Hauptstadt überreicht, in dem geschlußfolgert worden sei, daß der Sondergesetzgeber dem rechtsprechenden Kollegium bei dessen Einsetzung die Rechtsprechungsbefugnisse der ständigen Ausschüsse, so wie sie damals bestanden hätten, habe anvertrauen wollen (Bericht im Namen der Kommission des Inneren, der Allgemeinen Angelegenheiten und des Öffentlichen Dienstes, *Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 461/4, SS. 38-39).

Diese Schlußfolgerungen würden in flagranter Weise die Absicht des Sondergesetzgebers in bezug auf die Tragweite verkennen, die Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989, so wie er vorstehend beschrieben worden sei, eingeräumt werden müsse.

A.106. Der Gesetzesvorschlag zur Einführung einer Beschwerde beim ständigen Ausschluß, der als Verwaltungsbehörde handle, sei unverändert in der Kommission angenommen worden. Diese Annahme habe offenbar angedeutet, daß man der Beschwerde selbst in der Region Brüssel-Hauptstadt einen Verwaltungscharakter habe verleihen wollen, was die Zuständigkeit der Regierung dieser Region anstelle derjenigen des rechtsprechenden Kollegiums vorausgesetzt habe.

Dennoch sei Artikel 9 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes in der Plenarsitzung der Kammer im Anschluß an die Eingabe eines Änderungsantrags angenommen worden, der nach dem Bericht der Kammerkommission hinterlegt und folgenderweise begründet worden sei:

« Es geht darum, Artikel 83*quinquies* § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen einzuhalten, der nicht durch ein ordentliches Gesetz abgeändert werden darf.

Andererseits wäre es undenkbar, daß die Brüsseler Regierung, die Aufsichtsbehörde also, über Steuerstreitsachen entscheiden würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 461/6).

In der Plenarsitzung habe einer der Autoren des Änderungsantrags hinzugefügt:

« Was Brüssel betrifft, stehen wir in der Tat vor einer Schwierigkeit. Die Annahme dieses Vorschlags würde eine Abänderung des Gesetzes von Januar 1989 und des Sondergesetzes von Juli 1993 bedeuten. Es handelt sich um Verwaltungstexte, die einem Rechtsprechungsorgan die Befugnis verleihen, über Steuerstreitsachen in der Region Brüssel-Hauptstadt zu entscheiden. Die Annahme dieses Gesetzesvorschlags in der jetzigen Formulierung hätte zur Folge, daß die Brüsseler Regierung zur Richterin und zur Partei würde. Dies ist nicht das angestrebte Ziel, ganz im Gegenteil. Unser Änderungsantrag zielt darauf ab, die Urteilsbefugnis des zu diesem Zweck vorgesehenen Rechtsprechungsorgans wiederherzustellen. » (*Kurzbericht*, Kammer, Sitzung vom 7. November 1996)

Es werde also deutlich, daß in der Region Brüssel-Hauptstadt der Einspruch vor dem rechtsprechenden Kollegium in bezug auf Gemeindesteuern einen Rechtsprechungscharakter aufweise.

A.107. Artikel 9 Absatz 2 des angefochtenen Gesetzes verleihe dem rechtsprechenden Kollegium in seiner Eigenschaft als Organ der Gerichtsbarkeit eine Befugnis, die in der Wallonischen und der Flämischen Region durch ein gewähltes Provinzialorgan, nämlich den ständigen Ausschuß, in bezug auf eine Angelegenheit allgemeinen Interesses ausgeübt werde.

Gemäß Artikel 163 der Verfassung müßten jedoch die Befugnisse, die in der Wallonischen und der Flämischen Region durch gewählte Provinzialorgane ausgeübt würden, im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt jedoch durch die Region Brüssel-Hauptstadt ausgeübt werden, wenn sie sich nicht auf Gemeinschaftsangelegenheiten bezögen.

A.108. Nur der Sondergesetzgeber habe die Modalitäten regeln können, nach denen eine Institution, deren Mitglieder durch die Region Brüssel-Hauptstadt bestimmt würden, diese Befugnis ausüben würde, wenn sie nicht zu den regionalen Angelegenheiten gehören würde.

Das angefochtene Gesetz verletze somit Artikel 163 der Verfassung, da der Gesetzgeber von einer Befugnis Gebrauch gemacht habe, die er nicht besitze, und Artikel 83 *quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 abgeändert habe.

Nachdem die ständigen Ausschüsse die Rechtsprechungsbefugnis, um über die gegen Gemeindesteuern eingereichten Beschwerden zu befinden, verloren hätten, sei das rechtsprechende Kollegium ebenfalls nicht mehr hierzu befugt gewesen.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

1° In bezug auf die Zulässigkeit des Klagegrunds

A.109. Der Klagegrund stelle die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 9 und 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 im Zusammenhang mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Frage. Für die Klägerin würde die Nichtigkeitsklärung der Artikel 9 und 11 sowie der eng damit verbundenen Bestimmungen, insbesondere Artikel 14 Nr. 6 von Vorteil sein, weil sie zur Folge haben würde, daß das Gesetz vom 23. Dezember 1986 wieder in Kraft wäre. Außerdem könnte der Gesetzgeber neue Regeln bezüglich der Streitsachen über Gemeindesteuern annehmen, und in diesem Falle würde es ihm obliegen, den Gründen der Nichtigkeitsklärung Rechnung zu tragen.

2° In bezug auf den Behandlungsunterschied

A.110. Man könne aufgrund keines Elementes davon ausgehen, daß Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 so hätte ausgelegt werden müssen, daß ein Einspruch beim Appellationshof gegen die Beschlüsse des rechtsprechenden Kollegiums ermöglicht worden wäre.

Somit sei durch das angefochtene Gesetz ein Behandlungsunterschied zwischen den Brüsseler Gemeinden und ihren Steuerpflichtigen einerseits sowie den wallonischen und flämischen Gemeinden und ihren Steuerpflichtigen andererseits eingeführt worden.

3° In bezug auf die Rechtfertigung der Diskriminierung

A.111. Die Vorarbeiten enthielten keinerlei Rechtfertigung, und die von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt angeführten Begründungen seien nicht zulässig.

Erwiderungsschriftsatz der Stadt Charleroi

In bezug auf die Zulässigkeit

A.112. Die Klägerin habe ein deutliches Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen, die in grundlegender Weise die Regeln abänderten, die auf Streitsachen bezüglich ihrer Steuern anwendbar seien, und dies auf nachteilige Weise, so wie die angeführten Klagegründe es darlegten.

In bezug auf die Klagegründe

Erster Klagegrund

A.113. Was Artikel 163 der Verfassung und Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 betrifft, übernimmt die Klägerin die von der Gemeinde Schaerbeek vorgebrachten Argumente.

A.114. Der durch die angefochtenen Bestimmungen herbeigeführte Behandlungsunterschied sei real, denn die Regelung, die auf die organisierten Verwaltungsbeschwerden sowohl bezüglich ihrer Untersuchung als auch der Beschaffenheit der zu treffenden Entscheidung anwendbar sei, unterscheide sich grundlegend von derjenigen, die auf gerichtliche Klagen Anwendung fänden:

- Artikel 9 des Gesetzes sehe nicht vor, daß die Beschwerde der Behörde, deren Steuer angefochten werde, zur Kenntnis gebracht werden müsse;

- Artikel 10 sehe Bestimmungen vor, aus denen hervorgehe, daß eine Behörde, deren Steuer angefochten werde, nicht über die eingereichte Beschwerde in Kenntnis gesetzt werde und folglich nicht die Möglichkeit habe, ihre Anmerkungen zu der Beschwerde vorzubringen; sie werde ebenfalls nicht über den Beschluß oder das Ausbleiben eines Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

A.115. Im Falle der Untersuchung der Beschwerden durch den ständigen Ausschuß würden nur die allgemeinen Rechtsgrundsätze Anwendung finden, während das rechtsprechende Kollegium verpflichtet sei, die im königlichen Erlaß vom 17. Dezember 1987 vorgesehenen Verfahrensregeln einzuhalten.

Unterschiede bestünden ebenfalls in bezug auf die Begründung der Entscheidungen, die Beschaffenheit der Verwaltungsentscheidung, die nur die « Kraft einer Entscheidung » besitze, die Einspruchsmöglichkeit, die Frist, in der sie eingereicht werden müsse, und die Art des Verfahrens, das inquisitorisch sei, wenn der Einspruch beim Staatsrat eingereicht werden müsse.

Der Vergleich der Regeln für das administrative Einspruchsverfahren vor dem ständigen Ausschuß mit demjenigen des Rechtsprechungsverfahrens vor dem rechtsprechenden Kollegium zeige, daß den wallonischen und flämischen Gemeinden sowie ihren Steuerpflichtigen grundlegende Garantien versagt blieben.

In bezug auf die Rechtfertigung des Behandlungsunterschieds

A.116. Die « Disqualifizierung » der Beschwerde beim ständigen Ausschuß sei durch den Umstand gerechtfertigt worden, daß « in der Praxis die Prüfung der Beschwerden durch den ständigen Ausschuß Beamten der Provinzialverwaltung anvertraut wurde und daß der Gesetzgeber, indem er der Beschwerde vor dem ständigen Ausschuß einen Verwaltungscharakter verleiht, lediglich die bestehende Situation durch das Gesetz bestätigt ».

Es werde auch deutlich, daß der Gesetzgeber den obengenannten Artikel 83*quinquies* § 2 habe einhalten wollen, ohne den Umstand zu berücksichtigen, daß es nach seiner Auffassung undenkbar gewesen sei, daß die Brüsseler Regionalregierung als Aufsichtsbehörde in Steuerstreitsachen der Gemeinde eingreifen würde.

A.117. Zur Anfechtung der Relevanz dieser Rechtfertigung übernimmt die Stadt Charleroi die von der Gemeinde Schaerbeek dargelegten Argumente.

Zweiter Klagegrund

Erster Teil

1° In bezug auf den herbeigeführten Behandlungsunterschied

A.118. Die durch das Gesetz zwischen den wallonischen und flämischen Gemeinden im Verhältnis zu ihren Steuerpflichtigen geschaffene Diskriminierung ergebe sich daraus, daß die Gemeindebehörde, von der die angefochtene Steuer ausgehe, und die nicht als Verfahrenspartei angesehen werde, weder über die beim ständigen Ausschuß eingereichte Beschwerde in Kenntnis gesetzt noch dazu aufgefordert werde, ihre Anmerkungen diesbezüglich vorzutragen, und darüber hinaus nicht über den ergangenen Beschluß oder das Ausbleiben eines Beschlusses informiert werde.

A.119. In Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen in diesem Sinne seien nicht die Gründe erkennbar, die den ständigen Ausschuß verpflichten würden, die Behörde darüber zu informieren, daß eine Beschwerde eingereicht worden sei, oder sie von seinem Beschluß in Kenntnis zu setzen.

2° Die Rechtfertigung der Diskriminierung

A.120. Die Begründung, wonach die besteuernde Behörde unter Berücksichtigung des Verfahrens bezüglich der föderalen Einkommensteuern, das von dem angefochtenen Gesetz zurückgewiesen worden sei, nicht Verfahrenspartei sein dürfe, könne den Behandlungsunterschied nicht rechtfertigen. In diesem Falle werde nämlich das Organ der Behörde, von der die Steuer ausgehe, mit der Prüfung der Beschwerde beauftragt.

Zweiter Teil

A.121. Der Klagegrund sei zulässig, insofern er den Behandlungsunterschied anführe, der durch das Gesetz zwischen den Gemeindebehörden, von denen eine Steuer ausgehe, und dem Steuerpflichtigen einführe, da in Ermangelung eines Beschlusses des ständigen Ausschusses innerhalb einer Frist von sechs Monaten, die gegebenenfalls um drei Monate verlängert werde, die Beschwerde als begründet gelte.

Die zur Rechtfertigung von Artikel 10 Absatz 3 angeführten Begründungen seien nicht zweckdienlich (Bericht im Namen der Kommission des Inneren, der Allgemeinen Angelegenheiten und des Öffentlichen Dienstes, *Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 461/4, SS. 24 und 25).

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

In bezug auf den ersten Klagegrund

In bezug auf die Zulässigkeit

A.122. Der Ministerrat und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt lieferten gegensätzliche Auslegungen von Artikel 83^{quinquies} des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989. Weder der eine noch die andere erklärten, inwiefern es gerechtfertigt sei, den Steuerpflichtigen der beiden anderen Regionen eine unterschiedliche Behandlung vorzubehalten.

Dies beweise, daß Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes ein unteilbares Ganzes bilde. Die Einwände der Wallonischen Regierung bezögen sich auf Artikel 9 insgesamt, und nicht nur auf Artikel 9 Absatz 2.

Die Einwände der Wallonischen Regierung bezögen sich ebenfalls auf die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes, die untrennbar mit Artikel 9 verbunden seien.

Daraus ergebe sich, daß die erste von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt geltend gemachte Einrede der Unzulässigkeit des Klagegrunds nicht angenommen werden könne.

A.123. Zu Unrecht fechte die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt ebenfalls das Interesse am Klagegrund mit der Begründung an, daß die Nichtigerklärung von Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes vom

24. Dezember 1996 die Wiedereinführung der vorherigen Regelung nicht ermöglichen würde.

Einerseits verwechsle die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt das Interesse am Klagegrund mit den Folgen, die mit einem Nichtigkeitsurteil verbunden seien. Andererseits obliege es dem föderalen Gesetzgeber im Falle der Nichtigkeitsklärung, die Lehren aus dem Nichtigkeitsurteil zu ziehen.

Zur Hauptsache

A.124. Die Kategorien von Steuerpflichtigen, auf die die Wallonische Regierung verweise, seien vergleichbar, und dies werde nicht bestritten.

Aus den Vorarbeiten ergebe sich, daß der Gesetzgeber zwar beschlossen habe, dem Rechtsprechungscharakter des Auftrags, der dem ständigen Ausschuß anvertraut worden sei, ein Ende zu setzen, doch dies sei im wesentlichen mit der Absicht geschehen, das Gesetz einer faktisch bestehenden Situation anzupassen. Diese Rechtfertigung sei nicht stichhaltig.

A.125. Unter der Geltung des Gesetzes vom 23. Dezember 1986 habe der ständige Ausschuß rechtsprechend gehandelt, wenn er über Beschwerden befunden habe. Er habe als unabhängige und unparteiische Gerichtsbarkeit gehandelt, selbst wenn er im organisationsbezogenen Sinne mit der Provinzialverwaltung verbunden gewesen sei.

Dennoch habe diese Rechtsprechungsaufgabe nur unter Einhaltung des königlichen Erlasses vom 17. September 1987 und unter Beachtung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens und der Rechte der Verteidigung ausgeübt werden können, wobei die Beschwerden gegen die Steuerverordnung als Grundlage des Steuerbescheids zu prüfen gewesen seien, ohne daß mit dem Ausbleiben des Beschlusses des ständigen Ausschusses innerhalb einer bestimmten Frist besondere Folgen verbunden gewesen seien (siehe zu all diesen Punkten die Rechtsprechung des Kassationshofes).

A.126. Von grundlegenderer Tragweite sei, daß die angefochtene Maßnahme nicht zweckdienlich sei im Hinblick auf die angestrebte Zielsetzung und in jedem Fall vollkommen unverhältnismäßig sei angesichts ihrer Folgen und der Grundsätze, um die es gehe, da ein politisches Recht - das *jus tributi* - fortan dem durch Artikel 145 der Verfassung festgeschriebenen gerichtlichen Schutz entgehe.

A.127. Vergeblich werfe der Ministerrat ein, daß dieser Schutz der Rechtsprechung noch vor dem Appellationshof gewährleistet sei; er sei es nicht mehr vor dem ständigen Ausschuß, wogegen er es wohl noch vor dem rechtsprechenden Kollegium sei.

A.128. Das Gesetz vom 24. Dezember 1996 sehe nicht vor, daß die Steuerpflichtigen und die Gemeinden Verfahrensparteien vor dem ständigen Ausschuß seien oder daß sie Einsicht in die Akte nehmen oder Schriftsätze austauschen könnten oder daß sie über das Datum der öffentlichen Verhandlung benachrichtigt würden. Es lege nicht fest, daß die Parteien bei einer Verhandlung erscheinen und sich durch einen Rechtsanwalt unterstützen lassen könnten oder daß sie im Falle der Anhörung von Zeugen vorgeladen würden. Es sehe nicht vor, daß die Mitglieder des ständigen Ausschusses abgelehnt werden könnten.

A.129. Artikel 10 Absatz 4 sehe nicht vor, daß der Beschluß oder das Ausbleiben des Beschlusses des ständigen Ausschusses der Behörde, von der die Steuer ausgehe, zur Kenntnis gebracht werden müsse. Diese Behörde sei also nicht imstande zu entscheiden, ob gegen den Beschluß oder das Ausbleiben des Beschlusses des ständigen Ausschusses Einspruch erhoben werden müsse. Dieses Stillschweigen des Gesetzes könne nicht durch das vom Ministerrat angeführte Rundschreiben vom 12. Juni 1997 ausgefüllt werden.

A.130. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz gehe hervor, daß der föderale Gesetzgeber dem Rechtsprechungscharakter des Auftrags, der dem ständigen Ausschuss diesbezüglich anvertraut worden sei, ein Ende habe bereiten wollen. Er könne folglich dem rechtsprechenden Kollegium keine Zuständigkeiten bezüglich der Region Brüssel-Hauptstadt erteilen.

A.131. Der Umstand, daß der ständige Ausschuss unter der vorherigen Regelung einen Rechtsprechungsauftrag ausgeführt habe, sei absolut irrelevant. Es sei unwesentlich, ob das rechtsprechende Kollegium bereits vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes zuständig gewesen sei, da die ständigen Ausschüsse damals selbst einen Rechtsprechungsauftrag ausgeführt hätten.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.132. Artikel 14 Nr. 6 des angefochtenen Gesetzes hebe das Gesetz vom 23. Dezember 1986 auf. Aufgrund von Artikel 15 sei das angefochtene Gesetz anwendbar auf Provinzial- und Gemeindesteuern, die ab dem 1. Januar 1997 in bar eingenommen würden oder in Heberollen eingetragen seien, die ab demselben Datum für vollstreckbar erklärt würden. Die Gemeinden und die Provinzen hätten nicht über eine ausreichende Frist verfügt, um sich mit der neuen Regelung vertraut zu machen. Der Ministerrat führe die an den Artikeln 14 und 15 des angefochtenen Gesetzes durch das Rundschreiben vom 12. Juni 1997 vorgenommenen Präzisierungen an und schlußfolgere, daß der ständige Ausschuss derzeit mit Beschwerden befaßt werden könne, entweder als rechtsprechende Behörde auf der Grundlage des Gesetzes von 1986, oder als Verwaltungsbehörde auf der Grundlage des Gesetzes von 1996 für Steuern bezüglich des Jahres 1996. Gerade dies prägere die Wallonische Regierung an.

In dieser Auslegung bewirke das angefochtene Gesetz einen vollständig ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den 1996 besteuerten Steuerpflichtigen, je nachdem, ob auf sie das Gesetz vom 23. Dezember 1986 oder dasjenige vom 24. Dezember 1996 Anwendung finde.

A.133. Der Ministerrat erkenne an, daß das Gesetz von 1986 weiterhin auf die bis zum 31. Dezember 1996 in die Heberolle aufgenommenen Steuern anwendbar sei. Dieses Kriterium sei nicht annehmbar.

A.134. Die von den vereidigten Beamten erstellten Protokolle hätten Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils, wogegen sie nur einen Informationswert hätten, wenn sie von nicht vereidigten Beamten aufgestellt worden seien. Dies sei ein grundlegender Unterschied. Bestimmte Steuern des Rechnungsjahres 1996, die nicht bis zum 31. Dezember 1996 in die Heberolle hätten eingetragen werden können, könnten möglicherweise nicht mehr durch die Gemeinden oder Provinzen eingetrieben werden.

In bezug auf die Klage der Stadt Charleroi und der Gemeinde Schaerbeek

A.135. Zu Unrecht stelle der Ministerrat das Interesse der Gemeinde Schaerbeek an der Klageerhebung mit der Begründung in Abrede, die angefochtenen Bestimmungen würden lediglich die zuvor geltenden Bestimmungen bestätigen.

Eine natürliche oder juristische Person verliere ihr Interesse an der Klageerhebung nämlich nicht aus dem einzigen Grund, daß die Gesetzesbestimmung, deren Nichtigerklärung sie bezwecke, sich auf die Übernahme der vorherigen Regelung beschränke.

Andererseits führe das angefochtene Gesetz eine Neuerung ein, indem es in bezug auf die Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt einen Einspruch mit Rechtsprechungscharakter organisiere, während es in bezug auf die Gemeinden der anderen Regionen eine Beschwerde mit Verwaltungscharakter organisiere.

A.136. Die von der Stadt Charleroi und der Gemeinde Schaerbeek angeführten Klagegründe bezögen sich nur auf die Artikel 9 bis 11 sowie die Artikel 13 und 14 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996.

Der Umfang der Klage sei also auf diese Bestimmungen zu beschränken.

In bezug auf die Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989

A.137. Die seit dem 1. Januar 1997, dem Datum des Inkrafttretens des angefochtenen Gesetzes vorgenommenen Eintragungen in die Heberolle, Vollstreckbarerklärungen und Einnahmen durch die Gemeinden und Provinzen könnten nicht in Frage gestellt werden.

Falls die Bestimmungen, auf denen sie beruhen, durch den Schiedshof für nichtig erklärt werden sollten, erfordere es die Rechtssicherheit, daß der Hof in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die Auswirkungen dieser Bestimmungen aufrechterhalte, zumindest bis zum Datum des zu verkündenden Urteils.

Falls der Hof sich umgekehrt darauf beschränke, die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes für nichtig zu erklären, die das Beschwerdeverfahren und die Einsprüche regelten oder damit verbunden seien, scheine es nicht unerlässlich zu sein, die Auswirkungen dieser Bestimmungen für die allgemeinen Bestimmungen aufrechtzuerhalten.

- B -

Hinsichtlich der fraglichen Bestimmungen

B.1. Das angefochtene Gesetz vom 24. Dezember 1996 ändert die Vorschriften bezüglich der Festlegung und der Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ab. Es enthält Bestimmungen bezüglich der Eintreibung (Artikel 3), der Heberollen (Artikel 4), des Steuerbescheids (Artikel 5), der Veranlagung der Steuer von Amts wegen (Artikel 6), der Feststellung von Verstößen (Artikel 7), der Untersuchungsbefugnisse der Beamten (Artikel 8), der Beschwerden und Einsprüche (Artikel 9 bis 11), der Bezugnahme auf verschiedene Bestimmungen des Einkommensteuergesetzbuches (Artikel 12), Aufhebungsbestimmungen (Artikel 13 und 14) sowie Bestimmungen zur Festlegung des Inkrafttretens des Gesetzes (Artikel 15).

B.2. Die angefochtenen Bestimmungen sind hauptsächlich die Artikel 9 bis 11, die folgendes bestimmen:

« Art. 9. Der Steuerpflichtige kann beim ständigen Ausschuß, der als Verwaltungsbehörde handelt, Beschwerde einreichen.

In der Region Brüssel-Hauptstadt wird die Beschwerde beim rechtsprechenden Kollegium eingereicht.

Die Beschwerde muß schriftlich erfolgen, mit Gründen versehen sein und binnen drei Monaten ab dem Versand des Steuerbescheids oder ab dem Datum der Barzahlung ausgehändigt oder mit der Post verschickt werden.

Für den Eingang der Beschwerdeschrift wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt. Die Einreichung einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer zu zahlen.

Art. 10. Der ständige Ausschuß überprüft, ob die beanstandete Steuer und die eventuell auferlegte Erhöhung geschuldet werden, und ordnet für jeden nicht geschuldeten Betrag Steuerbefreiung an. Er darf die beanstandete Steuer nicht erhöhen. Er befindet ebenfalls über die Rechtmäßigkeit und die Regularität des Steuerbescheids.

Er entscheidet binnen sechs Monaten ab dem Datum, an dem die Empfangsbestätigung versandt wurde, durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, der dem Beschwerdeführer per Einschreiben notifiziert wird.

Wird binnen der Frist von sechs Monaten kein Beschluß gefaßt, wird die Frist um drei Monate verlängert. Ist am Ende dieser Frist von neun Monaten kein Beschluß gefaßt worden, gilt die Beschwerde als begründet.

Der Beschluß des ständigen Ausschusses oder das Ausbleiben jeglichen Beschlusses binnen der vorgeschriebenen Frist von neun Monaten wird dem Beschwerdeführer unverzüglich notifiziert. In der Notifikation ist ebenfalls die Frist, innerhalb deren der Beschwerdeführer beim Appellationshof Einspruch einlegen kann, vermerkt.

Art. 11. Gegen den Beschluß des ständigen Ausschusses oder das Ausbleiben jeglichen Beschlusses binnen der vorgeschriebenen Frist kann Einspruch eingelegt werden beim Appellationshof, in dessen Amtsbereich die Steuer veranlagt worden ist.

Die Formen und Fristen für den Einspruch sowie das nachfolgende Verfahren und die Einreichung einer Kassationsbeschwerde gegen den Entscheid des Appellationshofes werden wie für die Staatssteuern auf das Einkommen geregelt und gelten für alle betroffenen Parteien.

Eine Abschrift des Einspruchsantrags muß zur Vermeidung des Ausschlusses binnen einer Frist von vierzig Tagen an den ständigen Ausschuß gerichtet werden, und zwar entweder durch ein Einschreiben oder durch einen beim Sekretariat des ständigen Ausschusses hinterlegten Brief. »

B.3. Außerdem werden von der Wallonischen Regierung folgende Bestimmungen angefochten:

- Artikel 4 § 3 Nr. 9, dem zufolge in den Heberollen folgendes angegeben wird: «die Frist, innerhalb deren der Steuerpflichtige eine Beschwerde einreichen kann, die Bezeichnung und die Adresse der Instanz, die befugt ist, diese entgegenzunehmen »;

- Artikel 13, der die in Artikel 603 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Zuständigkeit des Appellationshofes, über Klagen gegen die Beschlüsse der ständigen Ausschüsse zu befinden, aufrechterhält, aber jene Bestimmung streicht, die den Mindestbetrag des Streitwertes auf 10.000 Franken festsetzte;

- Artikel 14 Nr. 5, der Artikel 609 Nr. 5 des Gerichtsgesetzbuches aufhebt, dem zufolge der Kassationshof über Kassationsklagen gegen die Beschlüsse der ständigen Ausschüsse befindet, wenn der Streitwert unter 10.000 Franken liegt;

- Artikel 15, der folgendes bestimmt: « Vorliegendes Gesetz ist anwendbar auf Provinzial- und Gemeindesteuern, die ab dem 1. Januar 1997 in bar eingenommen werden oder in Heberollen eingetragen sind, die ab demselben Datum für vollstreckbar erklärt werden ».

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.4. Die Stadt Charleroi weist ein Interesse an ihrer Klage auf, indem für die Beschwerden gegen von einer Gemeinde der Wallonischen Region erhobene Steuern nunmehr der ständige Ausschuß zuständig ist, der als Verwaltungsbehörde handelt, wohingegen er vorher als Rechtsprechungsorgan handelte. Eine solche Änderung kann die Situation der Stadt Charleroi in ungünstigem Sinne beeinflussen, was ihre Streitigkeiten mit Steuerpflichtigen betrifft, die Gemeindesteuern zu entrichten haben, da sie dabei nicht mehr jene Garantien genießen wird, die den gerichtlichen Verfahren inhärent sind.

B.5. Die Gemeinde Schaerbeek ist nicht gleichermaßen in ihrer Lage betroffen, da die Bestimmungen, was die Region Brüssel-Hauptstadt betrifft, die bisherige gerichtliche Klagemöglichkeit aufrechterhalten.

Die übrigen Bestimmungen von Artikel 9 betreffen die Gemeinde Schaerbeek genausowenig, da sie sich auf die - nunmehr administrativen - Klagen beziehen, mit denen die ständigen Ausschüsse betraut werden.

B.6. Um ihr Interesse an der Nichtigkeitklärung der übrigen von ihr angefochtenen Bestimmungen nachzuweisen, macht die Gemeinde Schaerbeek geltend, daß die Einsprüche gegen die Beschlüsse des rechtsprechenden Kollegiums, für die bisher der Appellationshof zuständig gewesen sei, nunmehr beim Staatsrat zu erheben seien.

Weder aus dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmungen noch aus den Vorarbeiten ergibt sich, daß der Gesetzgeber die Einsprüche gegen die Beschlüsse des rechtsprechenden Kollegiums dem Appellationshof hätte entziehen wollen.

Absatz 2 von Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes ist auf einen Änderungsantrag zurückzuführen, der darauf abzielte, sich nach Artikel 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen zu richten und zu vermeiden, daß es «die Brüsseler Regierung, die Aufsichtsbehörde also, [wäre, die] über Steuerstreitsachen entscheiden würde» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 461/6). In der Plenarsitzung der Kammer wurde in Erinnerung gerufen, daß der Änderungsantrag zum Zweck hatte, «die Urteilsbefugnis des zu diesem Zweck vorgesehenen Rechtsprechungsorgans wiederherzustellen» (*Kurzbericht*, Kammer, Sitzung vom 7. November 1996).

Die angefochtenen Bestimmungen sind dahingehend auszulegen, daß sie die Zuständigkeit der Appellationshöfe, in zweiter Instanz über alle Beschwerden bezüglich der Gemeinde- und Provinzialsteuern zu befinden, in den drei Regionen des Landes aufrechterhalten.

B.7. Daraus ergibt sich, daß die Gemeinde Schaerbeek kein Interesse an der Klage aufweist.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich der gegen die Artikel 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 gerichteten Klagegründe

B.8. Da die von der Gemeinde Schaerbeek erhobene Klage unzulässig ist, braucht der unmittelbar aus einer Verletzung der Artikel 163 der Verfassung und 83*quinquies* des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen abgeleitete Klagegrund nicht geprüft zu werden. Zu prüfen sind allerdings jene Klagegründe, die von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, einzeln oder in Verbindung mit anderen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen ausgehen.

B.9. Artikel 9 des angefochtenen Gesetzes unterwirft die Beschwerden gegen Provinzial- oder Gemeindesteuern nunmehr zwei verschiedenen Arten von Einsprüchen, denn in der Flämischen und der Wallonischen Region sind sie Gegenstand einer Verwaltungsklage, in der Region Brüssel-Hauptstadt jedoch einer gerichtlichen Klage.

B.10. Wenn der föderale Gesetzgeber eine gerichtliche Klage eingeführt hat, die von jeder Person erhoben werden konnte, die Beschwerde gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer einlegte, so darf er den Steuerpflichtigen einer Region nicht die gerichtlichen Garantien versagen, die das Gesetz den Steuerpflichtigen einer anderen Region weiterhin einräumt, es sei denn, dieser Behandlungsunterschied wird durch objektive und vernünftige Argumente gerechtfertigt.

B.11. Die Bestimmung von Artikel 9, die besagt, daß der ständige Ausschuß nunmehr als Verwaltungsbehörde handelt, wurde mit der Erwägung begründet, daß in der Praxis die Prüfung der Beschwerden durch den ständigen Ausschuß Beamten der Provinzialverwaltung anvertraut wurde

und daß, da der Beschwerde vor dem ständigen Ausschuß Verwaltungscharakter verliehen wird, der Gesetzgeber nur die bisherige Situation bestätigen würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 461/4, S. 24).

B.12. Eine solche Feststellung kann nicht rechtfertigen, daß einer Kategorie von Steuerpflichtigen die durch eine gerichtliche Klage gebotenen Garantien versagt werden.

B.13. In der Region Brüssel-Hauptstadt, deren Gebiet sich der Einteilung in Provinzen entzieht, war es nicht möglich, einen ständigen Ausschuß mit den Beschwerden zu befassen, und es wurde nicht für angebracht erachtet, die Brüsseler Regierung damit zu betrauen, und zwar aus den in B.6 angegebenen Gründen.

Dieser strukturbedingte Unterschied kann jedoch nicht rechtfertigen, daß in der Wallonischen Region und in der Flämischen Region die Steuerpflichtigen nicht die gerichtlichen Garantien genießen, die den Steuerpflichtigen in der Region Brüssel-Hauptstadt gewährt werden.

Die Klagegründe sind begründet, soweit sie von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgehen.

B.14. Wegen ihrer untrennbaren Beschaffenheit sind die Artikel 9, 10 und 11 des angefochtenen Gesetzes für nichtig zu erklären, sowie demzufolge die Artikel 13 und 14 Nr. 5 und Artikel 14 Nr. 6, soweit dieser die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1986 über die Beitreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, die durch die für nichtig zu erklärenden Bestimmungen ersetzt wurden, aufhebt.

Es gibt jedoch keinen Grund, Artikel 4 § 3 Nr. 9, der mit den für nichtig zu erklärenden Artikeln nicht untrennbar verbunden ist und gegen den kein einziger Klagegrund vorgebracht wird, für nichtig zu erklären.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds der Wallonischen Regierung, der sich gegen andere Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 richtet

B.15. Die Wallonische Regierung wirft dem angefochtenen Gesetz vor, daß es das Gesetz vom 23. Dezember 1986 über die Beitreibung und das Streitverfahren in Sachen provinziale und lokale Steuern aufhebt, ohne Übergangsbestimmungen vorgesehen zu haben, was der Rechtssicherheit schaden und zu Diskriminierungen unter den 1996 besteuerten Steuerpflichtigen führen würde. Der Klagegrund richtet sich gegen Artikel 15 des angefochtenen Gesetzes, der dessen Inkrafttreten bestimmt.

Gewisse 1996 erhobene Steuern, die allerdings nicht vor dem 31. Dezember 1996 in die Heberolle eingetragen werden konnten, würden unter die Anwendung des angefochtenen Gesetzes fallen, wohingegen die Steuern des Jahres 1996, die sehr wohl vor dem 31. Dezember 1996 in die Heberolle eingetragen wurden, dem Gesetz vom 23. Dezember 1986 unterliegen würden. Das Fehlen einer Übergangsregelung hätte zur Folge, daß es für die Gemeinden unmöglich wäre, die Eintreibung zu veranlassen. Beamte hätten 1996 Verstöße festgestellt, wohingegen sie nicht «vereidigt [und] [...] von der Behörde, die [...] befugt ist, die Heberolle festzustellen, eigens dazu bestimmt worden sind», im Sinne der in Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes enthaltenen Vorschrift.

Auch könnte das Verfahren zur Veranlagung der Steuer von Amts wegen, das in Artikel 6 vorgesehen ist, nicht zur Durchführung gebracht werden, wenn es in der Steuerverordnung des Jahres 1996 nicht so strikt organisiert worden wäre. Die Steuerpflichtigen, für die eine Eintragung in die Heberolle vor dem 31. Dezember 1996 stattgefunden hat und die die entsprechenden Zahlungen vor diesem Datum geleistet haben, würden hingegen nicht unter die Anwendung des angefochtenen Gesetzes fallen.

B.16. Im Klagegrund werden Diskriminierungen beanstandet, von denen im einen Fall gewisse Steuerpflichtige und im anderen Fall gewisse Steuererhebungsbehörden betroffen wären.

Im Falle der Steuerpflichtigen reicht der bloße Umstand, daß manche von ihnen, auch für das Rechnungsjahr 1996, den neuen Modalitäten bezüglich der Festlegung und Eintreibung unterworfen wären, wohingegen andere weiterhin den vorher geltenden Modalitäten unterworfen wären, nicht

aus, damit eine Diskriminierung festgestellt werden kann.

Im Falle der Steuererhebungsbehörden ist es - so wie die Wallonische Regierung geltend macht - möglich, daß das neue Gesetz Schwierigkeiten mit sich bringt, die durch Übergangsbestimmungen hätten vermieden werden können. Ein solcher Beschwerdegrund allein genügt allerdings nicht, um nachzuweisen, daß Gemeinden oder Provinzen dadurch von einer Diskriminierung betroffen wären, die auf das angefochtene Gesetz zurückzuführen wäre.

B.17. Der Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen

B.18. Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich bei der Behandlung laufender Beschwerden aus der Rückwirkung der Nichtigerklärung ergeben würden, sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen angesichts der vor dem Datum der Veröffentlichung dieses Urteils im *Belgischen Staatsblatt* gefaßten Beschlüsse der ständigen Ausschüsse aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die von der Gemeinde Schaerbeek erhobene Klage für unzulässig;
- erklärt die Artikel 9, 10, 11, 13, 14 Nr. 5 und - innerhalb der in B.14 angegebenen Grenzen - 14 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Eintreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern für nichtig;
- weist die von der Wallonischen Regierung erhobene Klage im übrigen zurück;
- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen angesichts der vor dem Datum der Veröffentlichung dieses Urteils im *Belgischen Staatsblatt* gefaßten Beschlüsse der ständigen Ausschüsse aufrecht.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. März 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior